



# Anmeldung für die Mitgliedschaft beim Talentetausch Kärnten

Anrede: \_\_\_\_\_ Titel: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

Plz, Ort: \_\_\_\_\_

Tel. Nr.: \_\_\_\_\_

Mobil: \_\_\_\_\_

Email: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Wie bin ich auch den Tauschkreis gestoßen:    Internet    Zeitung / Flyer

Persönliche Empfehlung von \_\_\_\_\_

Senden Sie diese  
Anmeldung an:

Talentetausch Kärnten  
Pischeldorfer Str. 145  
9020 Klagenfurt am W.

oder per Email an  
info@talentetausch.at

oder per Fax an  
0463 26 55 26 98 99

Ich bin mit den Teilnahmebedingungen (Tauschregeln und Statuten) einverstanden und verpflichte mich zur Einhaltung aller steuer-, gewerbe- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen.

Ich erkläre mich einverstanden, dass meine im Talentetausch gespeicherten Daten an Mitglieder des eigenen Tauschkreises und an die mit unserem Tauschkreis vernetzten Tauschkreise weitergegeben werden. Jede sonstige Verwendung des Datenmaterials bedarf einer gesonderten schriftlichen Zustimmung.

Ich verpflichte mich, gegenüber Dritten / Nichtmitgliedern / Interessenten nur anonymisierte Inserate offenzulegen, mir überlassenes personenbezogenes Adress- und Informationsmaterial nur zu oben genannten Zweck zu verwenden und bei Austritt zu vernichten.

Normale Mitgliedsschaft                      43,50 € / Jahr - Einzahlung auf Konto AT51 5200 0004 5558 4116  
Unterstützendes Konto                      Nur in Euro ab 50,- € pro Jahr - Gewünschter Betrag: \_\_\_\_\_

- Der Mitgliedsbeitrag für das erste Mitgliedsjahr wird vollständig in Euro beglichen und ist mit der Anmeldung zu bezahlen. (4 Quartale entsprechen 43,50 €.)
- Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zu Periodenbeginn fällig und wird automatisch vom Mitgliedskonto abgebucht bzw. in Euro vorgeschrieben.
- Die Einzahlung des Euro-Betrages erfolgt mittels Überweisung auf das Vereinsbankkonto AT51 5200 0004 5558 4116.
- Auf der Homepage kann im persönlichen Mitgliedsbereich eingestellt werden, wie der Mitgliedsbeitrag ab dem 2. Jahr verrechnet werden soll.
- Bei einem positiven Kontostand oder genügend Aktivität kann der Mitgliedsbeitrag zur Gänze in Stunden bezahlt werden.

Mit meiner Unterschrift akzeptiere ich die Teilnahmebedingungen und möchte Mitglied beim Talentetausch Kärnten werden. Die Anmeldung muss von allen am Konto eingetragenen Personen unterschrieben werden (weitere Personen, welche aktiv das Konto mitnutzen wollen - siehe Rückseite).

Ort, Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_



Für eine Mehrpersonennutzung Ihres Kontos geben Sie hier alle Mitbenützer an:  
(Wenn Sie das Konto nur alleine nutzen, müssen Sie hier nichts ausfüllen)

Als Mitgliedsgebühr für eine Mehrpersonennutzung ist eine freiwillige Stunden-Spende erwünscht.

**Konto-Mitnutzer 1 / Konto-Mitnutzerin 1:**

Name: \_\_\_\_\_

Handy: \_\_\_\_\_

Email: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Ort, Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

Mit meiner Unterschrift akzeptiere ich die umseitig genannten Teilnahmebedingungen.

**Konto-Mitnutzer 2 / Konto-Mitnutzerin 2:**

Name: \_\_\_\_\_

Handy: \_\_\_\_\_

Email: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Ort, Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

Mit meiner Unterschrift akzeptiere ich die umseitig genannten Teilnahmebedingungen.

**Konto-Mitnutzer 3 / Konto-Mitnutzerin 3:**

Name: \_\_\_\_\_

Handy: \_\_\_\_\_

Email: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Ort, Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

Mit meiner Unterschrift akzeptiere ich die umseitig genannten Teilnahmebedingungen.

**Konto-Mitnutzer 4 / Konto-Mitnutzerin 4:**

Name: \_\_\_\_\_

Handy: \_\_\_\_\_

Email: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Ort, Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

Mit meiner Unterschrift akzeptiere ich die umseitig genannten Teilnahmebedingungen.



# Tauschregeln

## Eintritt

Mitglied kann jeder werden, der sich mit den Tauschregeln, den Statuten und dem Mitgliedsbeitrag vom Verein Talentetausch Kärnten einverstanden erklärt.

## Konto

Jedes Mitglied hat ein persönliches Konto mit einem Rahmen von plus / minus 30 Stunden, auf dem die Tauschgeschäfte verbucht werden. Das Limit kann in besonderen Fällen nach Rücksprache mit dem Vorstand für einen zu vereinbarenden Zeitraum erweitert werden. Für Guthaben und Kredit auf dem Konto werden keine Zinsen verrechnet.

## Markteinträge

Jedes Mitglied stellt seine Angebote und Nachfragen in Form von Markteinträgen.

Diese können eigenständig im persönlichen Mitgliederbereich auf der Homepage erstellt und regelmäßig aktualisiert werden.

Die Bereitstellung von Angeboten (eigene Talente) und Nachfragen sind für das Funktionieren des Tauschgeschehens notwendig.

## Verrechnungseinheit

Die Einheit für alle Tauschgeschäfte ist die Stunde.

1 Stunde entspricht 60 Minuten Lebenszeit und wird mit 100 Talenten verrechnet. Ein Tausch im Wert von 1,5 Stunden Lebenszeit entspricht also 150 Talenten.

Für eine Umrechnung in Euro wird der Faktor 10 verwendet. 1 Stunde entspricht demnach 10 Euro. Zeitguthaben kann nicht gekauft werden.

## Tauschgeschäfte

Die Tauschgeschäfte unter den Mitgliedern basieren auf Vertrauen. Das Erbringen einer qualitativ guten Leistung ist eine moralische Verpflichtung.

Besteht Unsicherheit über Durchführung oder korrekte Verrechnung, stehen die RegionalbetreuerInnen oder die Vereinsleitung vor dem Tausch für Auskünfte zur Verfügung.

## Stundenbuchungen

Nach erfolgtem Tauschgeschäft wird die Buchung über die Homepage im persönlichen Mitgliederbereich selbstständig eingetragen. Die vorgenommene Buchung scheint danach auf dem persönlichen Kontoauszug auf, weiters wird eine Bestätigung per Email zugesendet.

Buchungen sind nur vom eigenen auf ein anderes Konto möglich. Ein Einzug von einem anderen Konto auf das eigene ist nicht möglich.

Der aktuelle Kontostand ist für alle Mitglieder ersichtlich. Einmal jährlich erfolgt die Zusendung des Kontoauszuges in Papierform.

## Tauschhandlungen mit anderen Tauschsystemen

Die Zeit-Scheine für den Außenhandel sind beim Kassier Roland Weber im Talentetausch-Büro (Pischeldorfer Straße 145, 9020 Klagenfurt am Wörthersee) per Abholung oder per Postversand erhältlich. Es kann bei allen Tauschsystemen, die beim ZA:RT 3-Länder-Clearing teilnehmen, mit diesen Scheinen bezahlt werden. Für Systeme, welche nicht im ZA:RT 3-Länder-Clearing teilnehmen, muss vor dem Tausch mit Roland Weber Kontakt aufgenommen werden. Weiters besteht ein Zusammenschluss mit dem RTR - Ressourcen-Tauschring, wo mit weiteren 80 bis 90 Tauschsystemen gehandelt werden kann.



## Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag für normale Mitgliedschaft ist 1,25 Stunden oder 10,88 € pro Quartal.

Der Mitgliedsbeitrag für unterstützende Konten ist 12,50 € oder ein freiwillig höherer Betrag pro Quartal.  
(Ein unterstützendes Mitglied beteiligt sich nicht an den Tauschhandlungen)

- Der Mitgliedsbeitrag für das erste Mitgliedsjahr wird vollständig in Euro beglichen und ist mit der Anmeldung zu bezahlen. (4 Quartale entsprechen 43,50 €.)
- Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zu Periodenbeginn fällig und wird automatisch vom Mitgliedskonto abgebucht bzw. in Euro vorgeschrieben.
- Die Einzahlung des Euro-Betrages erfolgt mittels Überweisung auf das Vereinsbankkonto AT51 5200 0004 5558 4116.
- Auf der Homepage kann im persönlichen Mitgliedsbereich eingestellt werden, wie der Mitgliedsbeitrag ab dem 2. Jahr verrechnet werden soll.
- Bei einem positiven Kontostand oder genügend Aktivität kann der Mitgliedsbeitrag zur Gänze in Stunden bezahlt werden.

## Steuer-, gewerbe- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen

Als Mitglied verpflichtest du dich zur Einhaltung aller allgemein gültigen steuer-, gewerbe- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen, welche auch außerhalb des Vereins aktuell gültig sind.

## Datenschutz

Mitglieder erklären sich einverstanden, dass die im Talenttausch gespeicherten Daten an Mitglieder des eigenen Tauschkreises und an die mit unserem Tauschkreis vernetzten Tauschkreise weitergegeben werden. Jede sonstige Verwendung der Daten bedarf einer gesonderten schriftlichen Zustimmung.

Weiters verpflichten sich jedes Mitglied, gegenüber Dritten / Nichtmitgliedern / Interessenten nur anonymisierte Inserate offenzulegen. Überlassenes personenbezogenes Adress- und Informationsmaterial ist nur zu vereinsinternen Zwecken zu verwenden und bei Austritt zu vernichten.

## Haftung

Die auf dem persönlichen Konto verbuchten MINUS-Kontostände sind ein Versprechen auf Gegenleistung, ohne rechtliche Verpflichtung. Gegenleistungen für PLUS- Kontostände können rechtlich nicht eingefordert werden.

Der Talenttausch übernimmt für Wert, Zustand oder Qualität der getauschten Waren und Leistungen keine Haftung, er ist lediglich Vermittler zwischen den Mitgliedern.

## Austritt

Der Austritt aus dem Talenttausch ist jederzeit möglich, sofern der persönliche Kontostand auf Null gebracht wurde. Im Fall eines Guthabens kann dieses noch verbraucht oder auf andere Mitglieder übertragen werden. Eine Spende an den Talenttausch auf das Sozialkonto ist ebenfalls möglich. Im Fall von einem Minus, kann dieses, falls ein Ausgleich in Stunden nicht möglich ist, in Euro ausgeglichen werden.

## Weitere Fragen?

Für weitere Fragen steht dir das Vorstandsteam und die RegionalbetreuerInnen gerne zur Verfügung.



# Statuten

## § 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Talentetausch Kärnten“, Verein für Kooperation, Selbsthilfe, Nachbarschaftshilfe und lokale Entwicklung.
2. Er hat seinen Sitz in 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Pischeldorfer Straße 145 und erstreckt seine Tätigkeit vor allem auf das Gebiet des Bundeslandes Kärnten, darüber hinaus auch auf andere österreichische Bundesländer und das angrenzende Ausland.
3. Die Errichtung von Zweigvereinen im Bundesland Kärnten ist beabsichtigt.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.

## § 2 Zweck

Dieser Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

1. Die Organisation eines Austausches von Leistungen im Rahmen der Nachbarschaftshilfe.
2. Hilfe zur Selbsthilfe für Menschen, die in unserem Wirtschaftssystem benachteiligt werden - besonders Arbeitslose, Menschen in Notsituationen und Alleinerziehende Mütter/Väter.
3. Entfaltung und Förderung von Tätigkeiten, die auf „gerechtes Tauschen“ und „ökologisches Wirtschaften“ abzielen.
4. Das Bewusstsein und Wissen über finanzwirtschaftliche Zusammenhänge zu stärken.
5. Förderung von Kontakten von Privatpersonen, Vereinen, Unternehmen, Verbänden, Institutionen und Gebietskörperschaften, die an einer umwelt- und menschengerechten Wirtschaft interessiert sind.
6. Die Mitglieder helfen einander. Für diese Hilfen werden Zeiteinheiten (Talente) gutgeschrieben. Es besteht kein Rechtsanspruch gegenüber dem Verein.

## § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Zweck des Vereins soll durch die in Abs. 1 bis 5 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

1. Vorträge, Publikationen, Veranstaltungen, Diskussionen, Medienarbeit, gemeinsame Zusammenkünfte.
2. Realisierung von Projekten des gerechten Tauschens und des ökologischen Wirtschaftens.

3. Herausgabe einer Mitgliederzeitschrift und Präsenz des Vereins im Internet.
4. Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge, kostendeckende Gebühren, Spenden und sonstige Zuwendungen.
5. Erträge aus Veranstaltungen.

## § 4 Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind jene, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.
3. Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

## § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen sowie juristische Personen werden, die sich den Zielen nach § 2 verbunden fühlen.
2. Die Mitgliedschaft ist auch für Vereine, Organisationen und Gebietskörperschaften möglich.
3. Durch die persönliche Unterzeichnung des Anmeldeformulars und die damit verbundene Akzeptanz bestätigt das Mitglied die Einhaltung der Tauschregeln und der Statuten.
4. Über die Aufnahme von Mitglieder entscheidet der Vorstand endgültig.
5. Nur ordentliche Mitglieder dürfen am Tauschkreislauf teilnehmen.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann jederzeit durch Übermittlung des persönlich unterzeichneten Kündigungsformulars mitgeteilt werden. Die Mitgliedschaft gilt erst als beendet, sobald offene Mitgliedsbeiträge und Kontostände auf Null ausgeglichen sind.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein muss vom Vorstand verfügt werden, wenn sich das Verhalten des Mitgliedes mit den Interessen des Vereins gemäß § 2 der Statuten nicht vereinbaren lässt; ebenso wenn das Mitglied



trotz zweimaliger Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die 6-Monatsfrist beginnt mit dem Datum des Poststempels der 2. Mahnung zu laufen. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen. Ein Ausschluss aus dem Verein hebt jedoch die Pflicht zum Ausgleich des Kontostandes und der Bezahlung der offenen Mitgliedsbeiträge nicht auf.

## § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen teilzunehmen, sowie alle Einrichtungen und Leistungen des Vereins zu beanspruchen.
2. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
3. Die Mitglieder können eine außerordentliche Generalversammlung beantragen, sofern die Unterschriften von mindestens 10% der Mitglieder vorliegen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins insbesondere hinsichtlich § 2 dieser Statuten nach Kräften zu fördern.
5. Bei Vereinen, Organisationen und Gebietskörperschaften ist der amtierende Obmann / die Obfrau oder Bürgermeister / Bürgermeisterin oder von ihnen beauftragte Person für die Kontoführung verantwortlich.
6. Die Mitglieder akzeptieren die jeweils gültigen Tauschregeln des Vereines.
7. Die Mitglieder verpflichten sich die jeweils anzuwendenden gewerbe- und steuerrechtlichen Vorschriften eigenverantwortlich einzuhalten.
8. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen der Postanschrift unverzüglich dem Vorstand bekannt zu geben.
9. Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Außerdem sind ordentliche und außerordentliche Mitglieder zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.
10. Der Kontostand ist binnen drei Monaten nach Einlangen der Kündigung bzw. des Ausschlusses auszugleichen.

## § 8 Verwaltung des Vereins

Der Verein wird verwaltet durch:

- den Vorstand
- den erweiterten Vorstand
- das Schiedsgericht
- die Generalversammlung
- die Rechnungsprüfer / die Rechnungsprüferinnen

## § 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und zwar aus dem Obmann / der Obfrau, dem Schriftführer / der Schriftführerin und dem Kassier / der Kassiererin. Bei Bedarf können jeweils Stellvertreter / Stellvertreterinnen von der Generalversammlung gewählt werden.
2. Der Vorstand leitet den Verein in eigener Verantwortung.
3. Sämtliche Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf zwei Jahre gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
4. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.
5. Der Vorstand wird vom Obmann / von der Obfrau oder vom Kassier / von der Kassiererin schriftlich oder mündlich einberufen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden, und mindestens 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er soll seine Beschlüsse jedoch nach Möglichkeit einvernehmlich fassen. Beschlüsse des Vorstandes werden zu Beweis-zwecken protokolliert.
8. Den Vorsitz führt der Obmann / die Obfrau des Vereins. Bei dessen Verhinderung der Kassier / die Kassierin.
9. Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode (Absatz 4) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Absatz 10) oder Rücktritt (Absatz 11).
10. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihrer Ämter entheben.
11. Die Mitglieder des Vorstandes können jederzeit



schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl oder Kooptierung (Absatz 3) eines Nachfolgers wirksam.

12. Mitglieder des erweiterten Vorstands, werden nicht gewählt sondern vom Vorstand kooptiert und eingesetzt.

## § 10 Aufgabenbereich des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung des Jahresvoranschlags sowie der Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
2. Erstellung und Beschlussfassung über die Geschäftsordnung.
3. Vorbereitung der Generalversammlung.
4. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen.
5. Erstellen und Beschluss der Tauschregeln für den Talentetausch, mit Ausnahme der Festlegung der Gebühren.
6. Verwaltung des Vereinsvermögens.  
Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern.
7. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins, insbesondere kann er sich eines Geschäftsführers / einer Geschäftsführerin bedienen, der die laufenden Aktivitäten des Vereines koordiniert und durchführt.
8. Der Vorstand unterstützt den erweiterten Vorstand durch angemessene Hilfestellungen, weiters obliegt dem Vorstand die Qualitätssicherung der erarbeiteten Maßnahmen.

## § 11 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Obmann / die Obfrau ist der höchste Vereinsfunktionär / die höchste Vereinsfunktionärin. Ihm / Ihr obliegt die Vertretung des Vereins insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er / Sie führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr in Verzug ist er / sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes

fallen, unter eigener Verantwortung selbständige Anordnungen zu treffen: Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

2. Wenn ein Geschäftsführer / eine Geschäftsführerin vom Vorstand bestimmt wurde, hat der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin den Obmann / die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen und den Obmann / die Obfrau, wenn erforderlich zu vertreten.
3. Dem Schriftführer / der Schriftführerin obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen.
4. Der Kassier / die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
5. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann / von der Obfrau und vom Schriftführer / die Schriftführerin oder vom Obmann / von der Obfrau und vom Kassier / von der Kassierin gemeinsam zu unterfertigen. Wenn ein Geschäftsführer / eine Geschäftsführerin vom Vorstand bestimmt wurde, ist auch der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied zeichnungsberechtigt. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands haben die Aufgabe, die Mitglieder in ihrem geografischen Umfeld zu betreuen.

## § 12 Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag der Mitglieder gemäß § 7 Absatz 3 oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen sechs Wochen stattzufinden.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Die 2-Wochenfrist läuft ab dem Datum des Aufgabenpoststempels der Einladung, die eine vorläufige Tagesordnung beinhaltet, aber auch andere Themen wie Ankündigungen von Veranstaltungen, Hinweise zur nächsten Marktzeitung usw. umfassen kann.



- Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung der Bevollmächtigung ist im Wege der schriftlichen Bevollmächtigung zulässig.
- Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder oder ihrer Vertreter beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zum festgesetzten Zeitpunkt nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel durch einfache Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen ein Statut geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Obmann / die Obfrau des Vereins, bei dessen Verhinderung der Kassier / die Kassierin. Wenn auch diese / dieser verhindert ist, führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

### § 13 Aufgabenbereich der Generalversammlung

- Genehmigung und Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- Beschlussfassung über den Voranschlag.
- Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse der Mitgliedschaft.
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

### § 14 Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferin

- Die zwei Rechnungsprüfer / Rechnungsprüfer-

rinnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

- Den Rechnungsprüfern / der Rechnungsprüferinnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer / die Rechnungsprüferinnen die Bestimmungen § 9, Absatz 4,9,10 und 11 sinngemäß.

### § 15 Das Schiedsgericht

- In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht, sofern nicht die ordentlichen Gerichte zur Entscheidung zuständig sind.
- Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern des Vereins zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

### § 16 Auflösung des Vereins

- Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator / eine Liquidatorin zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese / dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen des Vereins zu übertragen hat. Dieses Vermögen muss, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer gemeinnützigen Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Verein verfolgt.

(Stand: Oktober 2014)